

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 92 (1966)
Heft: 27

Rubrik: Basler Bilderbogen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VORSICHT

BAND HÖRT MIT!

Von Hanns U. Christen

Eine wunderhübsche Neuerung, liebe Freunde, nimmt von Basel aus ihren Anfang. Eine Neuerung, die – gleich so vielen anderen Neuerungen – jedermann zutiefst befriedigen und erlauben wird.

Das Strafgericht Baselstadt hat nämlich vor kurzem zum erstenmal ein Tonband als Beweismittel anerkannt. Nicht leichtsinnig und oberflächlich etwa – nein. Das Strafgericht Baselstadt hat das Tonband als Beweismittel erst zugelassen, nachdem wissenschaftlich überprüft war: 1) daß auf dem Tonband die Stimmen jener Leute sprachen, von denen behauptet wurde, sie sprächen darauf; 2) daß dieses Tonband keine Montage, sondern eine Originalaufnahme war. Man sieht, die weisen und gerechten Strafrichter in Basel stehen auf der Höhe ihrer Zeit wie ihrer Aufgabe. Und daß sie nicht allein so da herumstehen, bestätigt ein Ausspruch eines Angehörigen eines anderen Basler Gerichtes, der mir mitgeteilt wurde. Dieser Gewaltige des Rechts sagte, ein Gericht müsse seine Beweise bekommen, gleich woher sie stammen. Dieser Ausspruch wird gewiß eine große Zahl von Rechtsgelehrten über alle Maßen erfreuen, zuvorderst wohl Großinquisitor Torquemada (gestorben 1498) und Roland Freisler (gestorben 1944), den Präsidenten des Nazi-Volksgerichtshofes, sowie alle Verfechter der Folter als sanftes Aufmunterungsmittel in der Rechtspflege.

Bisher war es so, daß man als Beweismittel vor Gericht nur eine erstaunlich kleine Zahl von Dingen zuließ. Etwa die Aussage von Zeugen, die zuvor eindringlich auf ihre

Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht worden waren. Und Dokumente, die man zuvor genauestens auf Echtheit prüfte. Und Aussagen von Parteien, wenn auch nur in beschränktem Maße und unter starker Kritik. Schon bei Photographien war man zurückhaltend. Ein Tonband gar war bislang kein Beweismittel. Nun endlich ist's eines – freilich erst in erster Instanz und noch nicht mit dem Segen des höchsten kantonalen Gerichtes. Ein Tonband, liebe Freunde, ist ein gar herrliches Beweismittel. Zeit, daß man es endlich zuläßt! Ein Tonband, liebe Freunde, hält in der Originalstimme und mit dem Originalstimmfall in der Originalstimme wörtlich fest, was jemand sagt. Man kann solches dann jederzeit mit jeder gewünschten Lautstärke wiedergeben.

Stellen Sie sich vor, liebe Freunde, welch' prachtvolle Möglichkeiten das ergibt! Sie haben zum Beispiel einen Telephonapparat zuhause und ein Tonbandgerät. Ein guter Freund läutet an und erzählt Ihnen etwas über einen gemeinsamen Bekannten. Schwupp, drücken Sie auf den Knopf und nehmen das Gespräch auf. Ihr guter Freund merkt nichts davon, weil er das nicht merken kann. Er wird's aber sehr wohl merken, wenn Sie dann das Tonband dem gemeinsamen Bekannten zuspielen und der ihren Freund wegen Ehrbeleidigung vor Gericht nimmt. Das Tonband, ohne Montage von echter Stimme besprochen, dient als untrügliches Beweismittel.

Oder Sie sind, verehrte Leserin, eine junge Dame. Fürchterlich gern möchten Sie einen Mann heiraten, der Sie nur bedingt mag. Beim nächsten Tête-à-tête nehmen Sie die Gespräche, so dabei vom Stapel gehen, auf Band auf. Männer, selbst wenn sie nicht heiraten möchten, sagen jungen Damen halt doch manchmal manches, was sie nicht schriftlich oder vor Zeugen von sich gäben. Aber das haben Sie nun auf Band, und wenn Ihr junger Mann Sie daraufhin nicht heiratet, so können Sie ihn doch mindestens als Ihren Verlobten bezeichnen und



die darauf nach Gesetz erspielenden finanziellen Leistungen von ihm verlangen. Das Tonband dient dazu nötigenfalls als Beweismittel vor Gericht, denn es enthält die nicht montierte Originalstimme des Mannes.

Oder Sie haben Bekannte, die gern Geschichten erzählen. Zum Beispiel, wie sie die Steuerdeklaration zu niedrig ausfüllten, oder wie sie einiges Wertvolles unverzollt einführten, oder wie sie einen Geschäftspartner hineinlegten, oder wie sie sonst etwas taten, was das Gesetz nicht eben erlaubt. Herrliche Möglichkeit, solche Gespräche unbemerkt aufs Band aufzunehmen! Und wenn dann das Band den zuständigen Behörden oder den Geschädigten zufällig in die Hände fällt – also was gibt das dann für entzückende Prozesse! Und als Beweismittel dient jeweils das Band, das die Originalstimme ohne Montage enthält.

Wohl am schönsten und edelsten wird sich aber in Zukunft die Institution der Ehe mit dem Band als Beweismittel beschäftigen können. Jeder Ehepartner wird von nun an

wichtigere Gespräche mit dem anderen Ehepartner auf Band aufnehmen. Unbemerkt natürlich – das läßt sich von jedem Tonjäger leicht bewerkstelligen. Und dann drauf los, wenn der Ehepartner nicht genau das tut, was er auf Band versprach, mit Originalstimme und ohne Montage! Und wenn dann, trotz dieser segensreichen Wirkung des Tonbandes als Beweismittel, die Ehe dennoch nicht so eine ideale ist, wie sie das sein sollte, und wenn etwa gar jemand Außenstehender auftaucht und sich der eine oder andere Ehepartner in dessen Arme wirft – ha, wieder beginnt das Tonband seine aufbauende Wirkung zu tun. Es nimmt Gespräche der außerehelich Liebenden auf und hält sie fest, in Originalstimme und ohne Montage, und das Gericht wird solches dann als Beweismittel zulassen.

Gar nicht zu denken, welche weiteren Möglichkeiten das Tonband als Beweismittel noch erschließt. Bisher haben wir nur die einfachsten betrachtet. Man kann mit modernen elektronischen Mitteln aber noch viel mehr. Man kann durch dicke Wände hindurch hören und auf Band aufnehmen, was jenseits gesagt wird – man kann über hundert Meter Distanz mithören und aufnehmen – man kann allerlei. Und alles ist dann in Originalstimme und ohne Montage aufs Band gebannt und dient als zugelassenes Beweismittel. Und wenn man gar einen Spezialisten damit betraut, an einem Tonband etwas herumzudoktern, so bringt er es ohne Schwierigkeiten fertig, die Originalstimme Äußerungen tun zu lassen, die ihr Besitzer nie und nimmer tat. Das ist dann zwar nicht mehr ohne Montage geschehen, aber man merkt die Montage ja nicht, wenn man's richtig macht.

Neue, herrliche Zeiten werden in der Gerichtspraxis und im menschlichen Zusammenleben einziehen, wenn das Tonband als Beweismittel zugelassen ist. Herrliche Zeiten, die in Basel ihren Ausgang nahmen. Sicher werden Sie alle, liebe Freunde, davon ebenso begeistert sein, wie ich es schon bin



Zu beziehen durch Mineralwasserdepots

